



Gemeindehomepage / Aushang Schaukasten Gemeindehaus
Amtliche Publikation
vom Freitag, 3. Oktober 2025

Politische Gemeinde Mönchaltorf

Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden, Amtsdauer 2026 – 2030 (Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Rechnungsprüfungskommission)

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen, Amtsdauer 2026 – 2030, auf den festgesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, statt.

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren an der Urne zu wählen:

- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
- die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied,
- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Die Wahl wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). **Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 12. November 2025, 16.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf (wahlleitende Behörde) eingereicht werden.** Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wählbar in die an der Urne zu wählenden Behörden ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mönchaltorf hat (§ 23 GPR und Art. 4 der Gemeindeordnung).

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeinderatskanzlei (am Schalter im Gemeindehaus, Esslingerstrasse 2) oder per E-Mail (gemeinde@moenchaltorf.ch) bezogen werden.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist am 26. November 2025 auf der Gemeindehomepage (www.moenchaltorf.ch) veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom Mittwoch, 26. November 2025, 07.00 Uhr bis Mittwoch, 3. Dezember 2025 um 16.30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge bis zum Mittwoch, 18. März 2026, 16.30 Uhr, zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Mittwoch, 11. März 2026 amtlich publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

3. Oktober 2025

Gemeinderat Mönchaltorf (wahlleitende Behörde)